

Abschrift

Az.: 142 C 13355/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 27.07.2016
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 68309 Mannheim
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 66907 Glan-Münchweiler

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägersseite:

- Rechtsanwältin Bonk und Rechtsanwalt Berger

2. Beklagtenseite:

- Rechtsanwältin [REDACTED] die dem Gericht ihre Untervollmacht zu Protokoll erklärt

Sitzungsbeginn: 12:02 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erläutert.

Das Gericht gibt folgende Hinweise:

1. Beweisbelastet dafür, dass er aktivlegitimiert ist, ist die Klägerseite. Im Hinblick auf die Urheberschaft des Fotografen [REDACTED] kommt vorliegend die Vermutung des § 10 zur Anwendung. Der Fotograf ist nämlich entsprechend des Eintrags in der Datenbank der Klägerin, vorgelegt als K1, als Fotograf ausgewiesen. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH „CT Paradies“ gilt die Vermutung des § 10 UrhG nicht nur vor körperlicher Werkstücke, sondern auch für Eintragungen in Datenbanken. Somit spricht die Vermutung zugunsten des Fotografen [REDACTED]. Darüberhinaus ist eine beistreitende Aktivlegitimation möglich und wird vom Gericht als zulässig erachtet. Insoweit trifft die Beweislast, über die geltendgemachten Rechte zu verfügen, an die Klägerin.
2. Beweisbelastet dafür, im Besitz einer Lizenz für die streitgegenständliche Nutzung zu sein, ist die Beklagte. Der bislang vorgelegte Vortrag im Hinblick auf eine CD reicht hierzu nicht aus. Allein das Vorhandensein einer CD bzw. die Tatsache, dass ein Foto von einer CD gezogen wurde besagt nicht, dass das entsprechende Foto auch durch den User in der streitgegenständlichen Art verwendet werden kann.
3. Im übrigen kommt es entsprechend der Rechtsprechung des BGH „Motorradteil“ auch nicht darauf an, ob die Beklagtenseite schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Der Schadensersatz kann nämlich einerseits über § 97 UrhG erzielt werden. Zudem steht der Klägerin aber auch der Anspruch nach §§ 812 ff. aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Nutzung des streitgegenständlichen Bildes offen. Nach der zitierten Rechtsprechung des BGH sind die beiden Ansprüche deckungsgleich.
4. Der Verstoß gegen das Namensnennungsrecht führt dazu, dass der Schadensersatz bzw. der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung um 100 % erhöht wird. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Gerichts. Ebenso hat dies auch der BGH in seiner Entscheidung „Motorradteile, 15.1.2015“ entschieden.

Auf eine persönliche Kenntnis der Beklagten von dem Fotografen kommt es hierbei nicht an.

5. Soweit Schadensersatz geschuldet wird, eröffnet das Gesetz die Möglichkeit der Abrechnung nach Lizenzanalogie. Dies bedeutet, dass der Rechteinhaber diejenige Summe als Schadensersatz geltend machen kann, die er ansonsten als Lizenz auf dem freien Markt durchsetzen kann. Insofern entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Gerichts, auf einen Lizenzrechner, der in der Praxis von dem Rechteinhaber praktiziert wird, zurückzugreifen.
6. Soweit vorliegend die Einrede der Verjährung erhoben wird handelt es sich einerseits bei Urheberrechtsverletzungen um ein Dauerdelikt, andererseits kommt über § 102 UrhG, § 852 BGB vorliegend die zehnjährige Verjährung im Hinblick auf den bereits geschilderten Bereicherungsanspruch zur Geltung.

Sodann schließen die Parteien nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf Vorschlag des Gerichts folgenden

widerruflichen Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerpartei zur Abgeltung der Klageforderung 3.800,- €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten und erledigt.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
3. Die Beklagte kann diesen Vergleich durch Einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 10.8.2016 widerrufen.

- vorgespielt und genehmigt -

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs beantragt die Klägervertreterin Schriftsatzfrist auf die Klageerwiderng sowie auf die Hinweise des Gerichts.

Die Beklagtenvertreterin beantragt Schriftsatzfrist auf die Hinweise des Gerichts

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellt die Klägervertreterin die Anträge aus dem Schriftsatz vom 24.6.2016.

Die Beklagtenvertreterin beantragt Klageabweisung.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

1. Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs erhalten die Parteien Schriftsatzfrist bis zum 22.8.2016.
2. Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf den

26.8.2016, 10.29 Uhr im selben Sitzungssaal.

Nach Anhörung der Parteien wird der Streitwert festgesetzt auf 4 675,- €.


Die Parteien werden über die Möglichkeit der Streitwertbeschwerde belehrt.

Sitzungsende: 12.21 Uhr.

gez.


Richter am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.